



3.5 Schulzahnpflege

Reglement zur Schulzahnpflege der Sekundarschulgemeinde Uhwiesen

Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich (GesG)

§ 51 Zahnärztliche Untersuchung von Kindern

Die Gemeinden sorgen für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Volksschulalter. Die Untersuchung ist obligatorisch. Die Gemeinden tragen die Kosten der Untersuchung.

1. Ziel

Das Ziel der Schulzahnpflege ist die Gesunderhaltung der Zähne bei allen schulpflichtigen Kindern.

2. Vorsorgeuntersuchung

- Sämtliche Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Uhwiesen werden jährlich zu Beginn des Schuljahres vom Schulzahnarzt untersucht. Der Untersuch ist obligatorisch und geht zu Lasten der Sekundarschule Kreis Uhwiesen.
- Der Umfang der Untersuchung wird unter Berücksichtigung allfälliger Weisungen der Gesundheitsdirektion durch den Schulzahnarzt und die Schulpflege bestimmt.
- Wird eine Behandlung als notwendig erachtet, so hat der Schüler/die Schülerin die Zähne innerhalb des laufenden Schuljahres bei einem diplomierten Zahnarzt behandeln zu lassen. Die Wahl des Zahnarztes steht den Eltern frei.
- Die Eltern haften gegenüber dem behandelnden Zahnarzt für die Begleichung der Rechnung.

3. Gutscheinsystem für externe Schüler/-innen

Für externe Schüler/-innen wird der Gutschein mit einer Pauschale von CHF 88.80 entschädigt. Dieser Betrag beinhaltet auch die Fluoridbehandlung.

Zusätzlich übernimmt die Gemeinde einmal während der gesamten Sekundarschulzeit die Kosten für ein Paar Bitewing-Röntgenbilder. Diese werden pauschal mit CHF 38.40 vergütet.

Der Tarif für die Untersuchungspauschale orientiert sich am Schweizer Zahnarzttarif „SSOTarif“ und wird von der Gesundheitsdirektion zusammen mit der Sektion Zürich der Zahnärztesgesellschaft SSO festgelegt.

Der Gutschein für die Zahnuntersuchung wird den Eltern anfangs Schuljahr auf Verlangen abgegeben. Die Eltern vereinbaren bis Ende Februar des laufenden Schuljahres einen Termin mit ihrem Privatzahnarzt und bringen den Gutschein zum Untersuch mit.

3.1 Kostenregelung

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Schulzahnuntersuchung werden vom behandelnden Zahnarzt der Schulverwaltung in Rechnung gestellt. Hierzu füllt der Zahnarzt den Gutschein aus und versieht ihn mit Stempel und Unterschrift der Zahnarztpraxis. Die Rechnung ist zusammen mit dem Gutschein bis **spätestens Ende April des laufenden Schuljahres** zur Kontrolle und Bezahlung einzureichen; die Gutscheine verfallen per Ende des jeweiligen Schuljahres. Erfolgt die Rechnungsstellung direkt an die Eltern, kann diese gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten Gutschein (inkl. Stempel und Unterschrift der Zahnarztpraxis) und unter Angabe der Kontoverbindung bei der Schulverwaltung zur Rückerstattung eingereicht werden. In beiden Fällen werden maximal CHF 88.80 vergütet. Die Begleichung der Zahnarztrechnung beziehungsweise die Rückerstattung des Pauschalbetrags erfolgt durch die Finanzverwaltung der Sekundarschule Kreis Uhwiesen.

3.2 Spezielle Regelung bei Untersuchungen im Ausland

Zahnärzte im Ausland senden die Rechnung für die Untersuchung zusammen mit dem ausgefüllten Gutschein (mit Stempel und Unterschrift der Zahnarztpraxis) direkt an die Eltern. Die Eltern reichen die **bezahlte Originalrechnung** anschliessend bei der Schulverwaltung zur Rückerstattung ein.

Die Sekundarschule Kreis Uhwiesen übernimmt in diesem Fall die Kosten der Untersuchung bis maximal CHF 88.80. Dieser Betrag entspricht dem Zahn-arzttarif UV/MV/IV, Tarifposition 4.0090 („Befundaufnahme beim Schüler“).

- Dieses Reglement stützt sich auf die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.65 und tritt auf Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.
- Das Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

Schulzahnarzt

Dr. med. dent. Alexander Egger
Vordergasse 31-33
8200 Schaffhausen

Telefon: 052 624 40 50

E-Mail: info@zahnspace-schaffhausen.ch

Abnahme SP-Sitzung vom: 12.05.2026